

Zum Gottesbeweis des Hl. Thomas

Autor(en): **Rolfes, Eugen**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie**

Band (Jahr): **22 (1908)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-761894>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ZUM GOTTESBEWEIS DES HL. THOMAS.

Herrn Professor Simon Weber in Freiburg zur Erwiderung.

VON DR. EUGEN ROLFES.

Im 20. Bd. dieses Jahrbuches, S. 39—45, habe ich auf die kleine Schrift von Herrn Professor Simon Weber: Der Gottesbeweis aus der Bewegung bei Thomas von Aquin auf seinen Wortlaut untersucht, Freiburg, Herder, 1902, eine kurze Entgegnung veröffentlicht. Ich greife darin seine positive Auffassung bezüglich der Textgestalt bei Thomas nicht an, sondern bescheide mich, seine Angriffe gegen die meinige zu entkräften, die ich gleichzeitig in einem Punkte ändere, ohne mich dadurch freilich der seinigen zu nähern. Weber hat sich hierbei nicht beruhigt, sondern nochmals zur Sache das Wort genommen, und zwar in einem verhältnismäßig weitläufigen Anhang seiner neuverfaßten „Christlichen Apologetik. In Grundzügen für Studierende“, Herder, 1907. Diesen Anhang hat er als Sonderabdruck erscheinen lassen und ihm den Titel gegeben: Nochmals die Textfrage im Gottesbeweis aus der Bewegung bei Thomas von Aquin.

Es ist befremdlich, daß Dr. Weber die Auseinandersetzung mit mir in einem Buche für Studierende und dazu in dieser Ausführlichkeit bringt. Denn in einem solchen Buche gehört sich Beschränkung aufs Notwendige und Kürze. Er hätte gleich Janssens in seiner Summa Theologica, den er S. 13 zitiert, das eigentliche Beweismoment, um das es sich handelt, in ungefähr 10 Zeilen erledigen können. Statt dem verwendet er auf seine Erörterung 13 Seiten, zum Teil in Kleindruck. Doppelt befremdlich ist aber der gewählte Ort der Duplik, weil sie gegen mich eine scharfe Polemik führt. Streitschriften unter katholischen Theologen haben für junge, unerfahrene Leser immer etwas Ärgerliches, besonders aber eine wie die jetzige von Weber.

Denn es muß leider gesagt werden, daß Herr Weber in gereiztem Tone spricht, nicht müde wird, mir beschämende Vorwürfe zu machen, und mich auch beleidigt.

Der Ton in seiner ersten Schrift gegen mich war doch ganz anders, ruhig, wenn auch sehr zuversichtlich. Am Schlusse der Vorbemerkung zu seiner Schrift hatte er sogar die Freundlichkeit zu erklären, wenn er mich auch in dem einen Punkte bekämpfe, so tue er es doch nicht ohne den Wunsch, daß im übrigen meine Untersuchungen über die Gottesbeweise bei Aristoteles und Thomas (dort findet sich nämlich meine Aussprache über den fraglichen Text bei Thomas, die die Kontroverse veranlaßt hat) seitens der Theologiestudierenden eifrige Leser finden möchten. Es ist doch nicht anzunehmen, daß seine letzte Polemik mir unter den Studierenden Leser gewinnt.

Was nun den Herrn Professor so umgestimmt und verärgert hat, weiß ich nicht und kann es nur vermuten. Das aber glaube er mir: es war nicht meine Absicht, ihn zu verletzen oder ihm wehzutun. Dafür achte ich einen Mann viel zu hoch, der in ausführlicher und jetzt wiederholter Untersuchung sich bemüht, die Dialektik eines Thomas in einem wichtigen und schwierigen Punkte klarzustellen, und der durch solchen Eifer sich in meinen Augen als den echten Forscher kennzeichnet.

Jedenfalls darf ich meinerseits auf eine Erwiderung nicht verzichten. Es handelt sich nicht bloß darum, daß ich mich gegen einen öffentlichen und verletzenden, wenn auch als solchen wohl nicht beabsichtigten Angriff zur Wehr setze, sondern auch um das höhere Interesse, daß die Wahrheit inbezug auf den Sinn des thomistischen Beweisganges und den Wortlaut des Textes zu ihrem Rechte komme. An der Lesart: *ergo sequitur* halte ich nach wie vor fest in einem Sinne, den ich weiter unten noch erklären werde. Ich gehe aber jetzt auf Grund sorgfältiger und erneuter Prüfung des positiven Teiles der Weberschen Ausführungen auch gegen diese vor und behaupte, daß Webers Lesart: *ergo non sequitur* mir unhaltbar erscheint, insofern sie sich in den Zusammenhang nicht fügen will.

Die Leser des Jahrbuches werden, wie ich hoffe, meinen wiederholten Ausführungen über denselben Gegenstand, die indessen mehr als Wiederholungen sind, mit Teilnahme und Nutzen folgen. Herr Weber bemerkt in seiner neuen Abhandlung S. 14 mit Recht, dem behandelten Argument der *Summa contra Gentiles* komme gegenüber den Beweisen in der *Summa Theologica* eine ganz besondere Bedeutung als eigenem Beweis zu, insofern es

zur Feststellung, daß es einen unbewegten ersten Beweger geben muß, einen besonderen Weg einschlage. Da ist es wichtig, daß der Gang des Beweises und der Sinn der Worte bis ins einzelne festgestellt wird. Die Erörterung bietet auch Gelegenheit zu dialektischer Übung wie für den Verfasser, der sie führt, so für den Leser, der ihr folgt und sie nachprüft. Denn in der Auseinandersetzung mit Weber werden sich Punkte ergeben, die mit einem gewissen Aufgebot von Aufmerksamkeit behandelt sein wollen. Auch hat es für den Leser ein Interesse, bei dieser Gelegenheit vielleicht endgültig über den umstrittenen Wortlaut bei Thomas ins klare zu kommen und eine wissenschaftliche Frage durch die Kontroverse und die Erörterung des Für und Wider endlich ausgetragen zu sehen.

Ich muß aber zuerst ein Mißverständnis aufklären, das Herrn Weber in bezug auf ein Referat über seine erste Schrift in den Laacher Stimmen und meine vermeintliche Wiedergabe desselben begegnet ist. Bevor dieses Referat erschienen und wohl überhaupt verfaßt war, hatte ich ein Gutachten über die Webersche Schrift seitens des Referenten und eines Ordensgenossen von ihm erhalten. Ich hatte dasselbe erbeten, weil ich in eigener Sache nicht ausschließlich auf mein Urteil gestellt sein wollte. Später erschien dann das Referat in den Laacher Stimmen, von dem ich und Weber reden, und das bei ihm abgedruckt ist. Weber redet nun aber so, als ob der Text des Gutachtens, den ich wörtlich anführe, meine Worte wären, mit denen ich über das Referat oder die Rezension in den Laacher Stimmen berichtete. Er schreibt S. 4: „Der Vergleich dieser Rezension mit dem, was die Erwiderung bei Herrn Rolfes aus ihr herausliest, kann dem Leser überlassen bleiben“, und wieder schreibt er ironisch S. 5, nachdem er den Satz der Rezension angeführt hat: Beide Folgerungen sind *ex suppositione* richtig: *sequitur quies* und *non sequitur* — „Rolfes übersetzt dies mit: das non muß jedenfalls fallen“. Dr. Weber ist also hier in einem Irrtum befangen.

Er irrt aber auch, wenn er meint, ich hätte mich von dem gedachten Gutachten und von der Rezension in den Laacher Stimmen in ungehöriger Weise beeinflussen lassen. Er redet nämlich in bezug auf den Standpunkt, den ich im Jahrbuche gegenüber der Textfrage einnehme, von einer neuen Auffassung der Stelle, in der ich, ungenannten Autori-

täten gehorsam, die Hälfte meiner früheren Aufstellung preisgäbe, aber seltsam genug die andere Hälfte mit um so größerem Mute festhielte (S. 3); und später S. 14 setzt er das Wort Autorität, als ob ich es gebraucht hätte, in Anführungszeichen und sagt: „Wo die Textfrage rein nach sachlichen Gründen und ohne Schonung eines früheren hierbei gefällten Urteils und ohne Voreingenommenheit für den Standpunkt irgend einer ‚Autorität‘ geprüft wird, und wo man Thomas als konsequenten Denker betrachtet, muß das Urteil über die richtige Textgestalt das meinige sein.“ Sollte ich wirklich nötig haben zu erklären, daß ich mich in solchen Dingen nicht nach Autoritäten, sondern nach Gründen richte? Das Urteil anderer kann mir nur ein Anlaß zu erneuter Prüfung meiner Sache sein, wenn es nämlich von dem meinigen abweicht, und so ist es auch wirklich bei der Modifizierung meiner Auffassung gewesen, wie ich S. 40 im Jahrbuch ausdrücklich sage, und wie Herr Weber es mir wohl wird glauben müssen. Ich schreibe da: „Der Umstand, daß meine Lesart von keinem Zensor unbedingt gebilligt, vielmehr tatsächlich von allen dreien, deren Spruch mir bekannt geworden, abgelehnt wird, war mir eine Veranlassung und Mahnung, die Sache nochmals zu prüfen und das Ergebnis zu veröffentlichen.“ — Von den drei Zensoren ist der eine der der Laacher Stimmen, der andere der Rezensent im Literarischen Handweiser, und der dritte —? Nun, der dritte ist H. Weber selbst; und da will er mir noch Vorwürfe machen, daß ich auf Autoritäten hin mir meine Sache noch einmal überlege und mich überzeuge, daß der Sinn bei Thomas, den ich von Anfang angenommen habe, auch in dem unveränderten Text mit sequitur enthalten sein kann oder einen zulässigen Ausdruck findet? Herr Weber möge also aufhören, von Voreingenommenheit für Autoritäten zu sprechen!

Ich gehe nun zur Sache über und habe zuerst zu zeigen, daß die Einwendungen Webers gegen die Lesart ergo sequitur hinfällig sind, und daß dieselbe mithin nach wie vor aufrecht erhalten werden kann, dann, daß die Lesart mit non nicht annehmbar erscheint. Beides ist nicht dasselbe, obschon das sequitur das kontradiktorische Gegenteil von non sequitur ist. Denn an und für sich können beide Lesarten einen guten Sinn haben, weil tatsächlich Entgegengesetztes aus der Eigentümlichkeit des primomotum divisibile folgt, womit eben sein innerer Widerspruch

und seine Unmöglichkeit erwiesen ist. Die Ruhe des Ganzen folgt nicht auf die Ruhe des Teiles, weil das Ganze in seiner Bewegung unabhängig sein muß, und sie folgt wohl, weil der übrige Teil in seiner Bewegung oder Weiterbewegung vom Ganzen nicht unabhängig sein darf. Es kommt bei der Annahme der einen oder der anderen Lesart beide Male darauf an, ob das, was im Text auf das sequitur oder non sequitur folgt, zu dem Vorausgehenden paßt oder in annehmbarer Beziehung steht, und da wäre es ja an und für sich möglich, daß auch dieses beide Male der Fall wäre; Tatsache ist wenigstens, daß Weber das Folgende mit dem non sequitur gut vereinigen zu können glaubt, während ich erklärt habe, daß es ganz passend auf das sequitur folgt.

Die Einwendungen Webers gegen das ergo sequitur oder gegen meine Verteidigung desselben lassen sich auf zwei zurückführen. Erstens soll ich von der Voraussetzung ausgehen, daß in dem sich selbst Bewegenden die Bewegung des Ganzen von den Teilen abhängt und gleichzeitig die der Teile vom Ganzen, und daraufhin argumentieren. Statt also zu zeigen oder nachzuweisen, daß ein Widerspruch stattfindet, setzte ich einen solchen einfach voraus, um zu dem Ergebnis zu gelangen, daß es ein sich selbst Bewegendes nicht geben könne. Ich hätte mich also eines Verstoßes gegen eine ganz gewöhnliche Regel der formalen Logik und des indirekten Beweisverfahrens schuldig gemacht. In diesem Sinne schreibt Weber S. 12: „Thomas kann und muß die Eigenheiten nennen, die das motum a se ipso haben müßte, wenn es existierte, und aus dem Widerspruch der Eigenheiten zueinander (die es nicht zugleich haben und nicht haben müßte, sondern die es alle haben müßte, aber nicht haben kann) kann und muß er die Unmöglichkeit der Existenz des primo motum a se ipso folgern. Niemals aber darf er logisch die einzelnen Eigenheiten je selbst mit einem inneren Widerspruch behaften und das primo motum, wie Rolfes tut, zugleich als abhängig und als unabhängig von der Bewegung der Teile betrachten. . . . Das hieße doch nichts anderes als Gedankenlosigkeit und Verworrenheit zum leitenden Grundsatz der Beweisführung erheben und sie vereiteln. Denn der innere Widerspruch einer Eigenheit zu sich selbst beweise nur, daß sie nicht aufgestellt werden kann.“ Und in demselben Sinne hatte er schon S. 8 erklärt: „R. folgert

(den Satz, daß auf die Ruhe des Teiles die des Ganzen folge) aus der Abhängigkeit des Teiles vom Ganzen. Das sind kostbare Worte (die er nämlich von mir anführt). In ihnen liegt die ganze Wurzel seines Irrtums bloß. Hier sehen wir: in vollster Verkehrung der Sachlage, wie sie bei Thomas gegeben ist, nimmt Rolfes als Ausgangspunkt der Ruhe des Teiles die Ruhe des Ganzen, während Thomas umgekehrt die Folgen der Ruhe des Teiles auf das Ganze zur Erwägung stellt, der Annahme entsprechend beim Teil die Ruhe beginnen läßt, nicht beim Ganzen.“

Das wäre also der eine fatale Schnitzer, der mir untergelaufen wäre: mit der Annahme, daß der Teil auf die Ruhe des Ganzen ruht, verbinde ich die andere, daß es umgekehrt ist, daß das Ganze auf die Ruhe des Teiles zur Ruhe kommt, oder folgere letzteres gar aus jenem. Der andere aber bestände darin, daß ich die Ruhe des Teiles als etwas Wirkliches ansähe. Da nun der Teil in einem *movens se ipsum* nicht ruhen könne außer *per accidens*, d. h. auf Grund der Ruhe des Ganzen, so verstehe man, wie ich dazu käme, schlankweg die Annahme zu machen, der Teil hänge in der Bewegung und Ruhe vom Ganzen ab. So wenigstens glaube ich Professor Webers Worte aufzufassen zu sollen. Jedenfalls bezeichnet er diesen zweiten Fehler als den Kern meines Irrtums, nachdem er in dem ersten bereits dessen Wurzel entdeckt hat. Er schreibt S. 11: „Der Kern des ganzen Irrtums bei Herrn Rolfes ist, daß er die Irrealität der *quies partis im primo motum* nicht erkannt hat, während Thomas im Abschnitt *nec obviat* es ausdrücklich erklärt. Sonderbarerweise hat Rolfes diesen Abschnitt gar nicht in Betracht gezogen.“

Seine schweren Beschuldigungen stützt Weber gleichmäßig ganz besonders auf die folgende Stelle von mir im Jahrbuch: „Setzen wir den Fall, daß ein Teil des sich selbst Bewegenden ruhte. Was müßte dann die Folge sein? Der andere Teil müßte auch ruhen. Das Ganze bewegt ja nicht mehr als Ganzes. Da also die Ursache aufhört, muß auch die Wirkung aufhören“ (bei mir S. 42, bei Weber S. 7 und S. 10; Weber zitiert beide Mal falsch: „Das Ganze bewegt sich ja nicht mehr als Ganzes“). Eine andere Stelle, die Weber anführt, hat mit der ersten denselben Sinn: „Um es noch einmal zu sagen, darum soll auf die Ruhe des Teiles die des Ganzen folgen, weil das Ganze ein *primo motum* sein soll. Folgte nämlich die Ruhe

des Ganzen nicht, so hätte der Teil eine vom Ganzen unabhängige Bewegung, und doch sollte die passive Bewegung (also doch auch die Ruhe! fügt W. in Klammer bei) des Ganzen mithin auch des Teiles von der aktiven Bewegung ((bezw. der Ruhe also, Zusatz von W.) des Ganzen abhängig sein“ (bei mir S. 42/43, bei W. S. 7). Wie kommt Dr. Weber dazu, in diesen Worten den Unsinn zu finden, den er mir vorwirft? Hierüber erklärt er sich mit aller Deutlichkeit. Er meint, ich stellte mir vor, daß ein Teil des sich selbst Bewegenden ruhte, um mich zu fragen: unter welchen Bedingungen wird dies stattfinden? Vgl. bei Weber S. 8 Z. 2 des letzten Absatzes. Hierauf soll ich, gemäß der Natur des primo motum, antworten: nur wenn das Ganze ruht. Dann soll ich folgern: da also, wie sich nun unmittelbar ergeben hat, wenn der Teil ruht, das Ganze ruht, so muß auch, wenn er sich bewegt, das Ganze sich bewegen, und so haben wir das gerade Gegenteil vom primo motum, und so ist denn ein sich selbst Bewegendes, das ja immer auch ein primo motum sein müßte, widerspruchsvoll und unmöglich. — Ja, das ist wahrhaftig der Unsinn, den Professor Weber mir zur Last legt unter Ausdrücken wie Rolfesscher Wirrwarr, Bündel von Unrichtigkeiten und Sophismen, unlösbares Rätsel für das logische Denken. Ja, man höre es noch einmal: ich soll sagen: der Teil ruht, weil das Ganze ruht; da also auf die Ruhe des Teiles die des Ganzen folgt, so muß auch die Bewegung des Ganzen auf die des Teiles folgen. Da ich ferner mit der ersten Behauptung inhaltlich die Unabhängigkeit der Bewegung des Ganzen aussprechen würde, mit dem Schlußsatze aber das Gegenteil ausdrücke, so wäre auch buchstäblich wahr, was Weber S. 12 behauptet, daß ich die wesentliche Unabhängigkeit der Bewegung des Ganzen von den Teilen zum Grund der Abhängigkeit der Bewegung des Ganzen von den Teilen mache. Ich ginge ja bei dem Schlußverfahren von der unabhängigen Bewegung des Ganzen als erstem Glied der Schlußkette aus.

Ich habe demgegenüber zu erklären, daß ich falsch verstanden worden bin.

Ich habe die Ruhe des Teiles von Anfang an und unverrückt nach ihrer Bedeutung als Ursache ins Auge gefaßt und in Rechnung gestellt. Es ist mir keinen Augen-

blick beige kommen, sie als Folge zu betrachten oder auf ihre Ursache anzusehen.

Darum sagte ich: Das Ganze bewegt nicht mehr als Ganzes. Weil nämlich angenommen wurde, daß ein Teil ruhte, so nahm ich dieses Ruhen als gleichbedeutend mit Nichtbewegen, worüber ich mich gleich noch aussprechen will, und sagte, daß nicht mehr das Ganze bewegte, und hiervon ließ ich die Folge sein, daß das Ganze nicht mehr bewegte; denn bewegte der andere Teil noch, so hätten wir das primo motum aufgegeben, ließen den Teil unabhängig vom Ganzen bewegend sein. Bewegt aber nichts mehr, so wird auch nichts mehr bewegt, und so haben wir denn wirklich die Ruhe des Ganzen auf die Ruhe eines Teiles mit dem übrigen, was folgt, um den Beweis für die Unmöglichkeit des *movens se ipsum* vollständig zu machen.

Man sieht also, ich lege keine Abhängigkeit der Teile vom Ganzen zugrunde, und ich mache auch keine Voraussetzungen, die die Eigenschaften des *movens se ipsum* mit sich selbst verfeinden.

Beides wird mir demnach grundlos vorgeworfen.

Ich muß aber noch von der stillschweigenden Voraussetzung reden, die ich, wie eben erklärt, gemacht habe: daß das gedachte Ruhen eines Teiles in dem *movens se ipsum* das Nichtbewegen mit einschließt. Diese Voraussetzung ist entbehrlich. Thomas redet auch nicht von ihr, und ich besorge jetzt auch bei nochmaliger Überlegung, daß ich mich mit dieser Wendung ein wenig von seinem Verfahren entferne und auch Anlaß zu den Mißverständnissen gebe.

Thomas redet nicht vom Bewegen, sondern nur vom Ruhen und Bewegtwerden. Er sagt: „*Si enim quiescente una parte alia pars eius moveretur, tunc ipsum totum non esset primo motum, sed pars eius, quae movetur alia quiescente*“. Dem hl. Thomas kommt hier, wenn ich nicht irre, ein Vorteil der lateinischen Sprache zugute. *Moveri* kann zweierlei bedeuten: bewegtwerden und sich bewegen. Faßt man es in diesem zweiten Sinne und übersetzt: „wenn der andere Teil von ihm sich bewegte“, so leuchtet die Folgerung, daß er ein primo motum wäre, sofort ein. Übersetzt man dagegen: „wenn der andere Teil bewegt würde“, so liegt die Frage nach dem Bewegenden schon näher.

In der Tat scheint mir, daß man auf das bewegende Moment ausdrücklich Rücksicht nehmen muß, wenn der in Rede stehende Beweis vollständig entwickelt werden und einwandfrei sein soll, und daß Thomas dies nur darum in diesem Text unterlassen hat, weil sich immer wieder unmittelbar die Folge ergäbe, die er schon bezeichnet hat: *totum non esset primo motum*; nämlich so: wenn ein Teil ruht und der andere bewegt ist, so kann das von einem dreifachen Grunde kommen, entweder weil bloß der andere Teil bewegt, und dann wäre dieser das *primo motum*, wie Thomas schreibt, oder, weil er mit dem ruhenden bewegt (denn nicht alles Bewegende wird bewegt), und dann wäre gar kein *primo motum*, sondern der Teil würde vom Ganzen bewegt, oder endlich, weil nur der ruhende Teil bewegt, und dann wäre wieder kein *primo motum*, sondern der eine Teil bewegte den anderen.

Es bleibt jetzt noch der letzte Vorwurf zu erledigen, daß ich die Ruhe eines Teiles des *movens se ipsum*, von der der Text bei Thomas redet, als wirklich ansehe. Nachdem aber die Wendung, wonach ich die Ruhe darum für wirklich nehme, um nach ihren Bedingungen oder nach ihrem Ausgangspunkte zu fragen, abgelehnt ist, habe ich nur noch wenig darauf zu sagen.

Ich habe den Abschnitt *nec obviat*, in welchem Thomas bemerkt, daß bei einem sich selbst, d. h. ganz sich ganz Bewegenden, kein Teil für sich ruhen kann, darum noch nicht übersehen, weil ich die Voraussetzung, daß ein Teil ruht, wirklich mache. Denn in jedem Falle, mag man die fragliche Ruhe als wirklich denken, oder als nicht wirklich und unmöglich, muß man sie doch als vorhanden und wirklich denken, um etwas als ihre Folge denken zu können. Denn wo kein Grund ist, kann auch keine Folge sein. Dies mag zur Antwort genügen.

Wir haben uns also überzeugt, daß das *sequitur* ohne *non* auch gegen die neuen Einwände standhält. Es dürfte demnach insoweit unsere Lesart bleiben.

Ich habe aber jetzt inbezug auf meine Konjektur (*sed* oder *atqui* statt *ergo*) auf Grund einer über dieser Arbeit gewonnenen Einsicht eine Bemerkung zu machen. Ich habe übersehen, daß bei einer solchen Lesart der vorausgehende Satz: *hoc quod a se ipso ponitur moveri, est primo motum*, sozusagen in der Luft schwebt. Im folgenden fehlt die Bezugnahme auf ihn. Dieselbe ist nur vorhanden,

wenn man ergo liest, sei es mit, sei es ohne non. Wenn in dem Satz mit enim vom primo motum wieder die Rede ist, so knüpft derselbe doch nicht an den Satz mit hoc an, sondern an den Satz mit ergo. Soll die rechte Beziehung da sein, so muß auf das sed oder atqui ein Zwiespalt mit dem primo motum gefolgert werden, was nicht geschieht. Man hört nur von einem solchen mit dem movens se ipsum. So ergibt sich also die Unhaltbarkeit meiner vermeintlichen Korrektur, und ich freue mich, mit dieser Einsicht eines Irrtums entledigt zu sein. Wir wären also jetzt wieder bei dem ergo sequitur angelangt, aber da kommt die Schwierigkeit mit dem ergo, um derentwillen wir zur Konjektur gegriffen, eine Schwierigkeit, die trotz unseres Lösungsversuches im Jahrbuch von Herrn Professor Weber neuerdings mit Nachdruck geltend gemacht wird und auf die wir auch nochmals glauben zurückkommen zu müssen. Man verstehe uns wohl. Wir glauben im obigen ausgiebig dargetan zu haben, daß unsere Texterklärung inhaltlich einwandfrei ist und von den erhobenen Bedenken nicht getroffen wird. Aber die Form, das ergo, scheint ihr immer noch im Wege zu stehen, vorausgesetzt nämlich, daß man sequitur, nicht non sequitur liest. Insofern scheint sich eine neue Schwierigkeit gegen das sequitur einzustellen. Da dieselbe aber zugleich für das non sequitur zu sprechen scheint, so wollen wir mit ihrer nochmaligen Erörterung die Kritik des non sequitur beginnen, zu der wir jetzt übergehen.

In seiner Polemik gegen das ergo mit sequitur widmet mir mein Gegner die folgenden Zeilen: „Hat R. früher das ergo durch sed übersetzt in der Erkenntnis (sic), daß es zum Vorhergehenden nicht paßt, so nimmt er es jetzt wieder (sic) auf. Das Gefühl aber, daß es den Zusammenhang des Satzes: Ergo ad quietem unius partis eius sequitur quies totius mit dem Vorhergehenden nicht herstellen kann, hat er nicht ganz überwunden. Doch wie sich mit ihm zurechtfinden? Er sagt es, und wir hören: ‚Das läßt sich mit wenigen Worten tun (S. 44). Das ergo findet seine Erklärung im folgenden. Das Folgende zeigt, wie der ergo-Satz die rechtmäßige Folgerung aus dem vorausgehenden Satze ist.‘ (Es handelt sich in ‚diesem Folgenden‘ um den Satz der Summa: „Si enim quiescente una parte alia pars eius moveretur, tunc ipsum totum non esset primo motum, sed pars eius, quae movetur alia

quiescente.) Welcher Harrassprung, zugleich welch stauenswerte Verwirrung! Nein, entweder bezieht sich das ergo auf die vorausgeschickte Beschreibung der Natur des primo motum, oder es hat gar keinen Sinn, und da es ersteres nur im Text non sequitur tun kann, ist derselbe für den richtigen zu halten.“ So mein Gegner.

Der Herr Professor hätte zwar nicht eben nötig gehabt, so temperamentvoll zu reden, wie er hier tut, aber darin wird ihm jeder beipflichten, wie auch ich es nie bezweifelt habe, daß das ergo eine Bezugnahme auf das primo motum und seine vorher beschriebene Eigentümlichkeit ausdrückt. Wenn er aber meint, die Beziehung sei nur durch den Text non sequitur gewahrt, so ist zu sagen, daß das zwar einen starken Schein hat, aber doch irrig ist, und daß wohl nur so viel behauptet werden kann, daß das non sequitur ceteris paribus dem sequitur vorzuziehen wäre; ich will sagen, wenn alles auf den ergo-Satz Folgende mit dem non sequitur so gut oder auch nur annähernd so gut übereinstimmte, wie mit dem sequitur, so würde ich unbedenklich mit W. für non sequitur stimmen; doch, er verzeihe mir, daß ich das hinzusetze, auch dann würde ich noch nicht mit ihm S. 14 erklären: „Die jahrhundertalte Streitfrage ist endgültig gelöst“, sondern ich würde die andere Lesart noch, um einen Ausdruck der Moralisten zu gebrauchen, als vere probabilis neben der adoptierten gelten lassen. Aber das bekenne ich nochmals: die Lesart non sequitur hat auf die Beschreibung des primo motum einen großen Schein, und darum wirkt das sequitur, wie ich im Jahrbuch XX. 45 bemerke, überraschend. Und ich merke hier an, daß vielleicht gerade wegen dieses Umstandes das non von den Schreibern nachträglich in den Text hineingebracht wurde. Und so käme man gerade zu dem entgegengesetzten Schlusse wie Dr. Weber, der S. 4 seiner Schrift von 1902 meint, daß auch die ältesten vorhandenen Handschriften das sequitur ohne non schon als vermeintliche Korrektur enthalten könnten, weil die Lesart non sequitur schwieriger sei.

Wer den Text des Bewegungsbeweises bei Thomas zum erstenmal liest und an den ergo-Satz kommt, wird gewiß eher das non sequitur erwarten, als das sequitur. Thomas hatte geschrieben: „Oportet etiam quod (motum a se ipso) sit primo motum, scil. quod moveatur ratione sui ipsius et non ratione suae partis, sicut movetur animal

per motum pedis. Sic enim totum non moveretur a se, sed a sua parte, et una pars ab alia.“ Hier war sozusagen wörtlich gesagt: in primo motu totum movetur a se, non a sua parte, und das ist wieder fast dasselbe, wie wenn gesagt würde: motus totius non sequitur ad motum partis. Hiernach also sollte man meinen, hören zu müssen: ad quietem unius partis non sequitur quies totius. Denn hier schon hat sich der Leser von selbst gedacht, was später ausdrücklich gesagt wird: cuius quies ad quietem sequitur alterius, oportet quod motus ad motum alterius sequatur.

Aber trotzdem behaupte ich mit aller Zuversicht, daß auch sequitur quies stehen kann, stehen kann, sage ich auf Grund des ergo, weil auch so eine wirkliche Beziehung auf die Charakteristik des primo motum vorhanden ist. Hieß es doch: oportet quod moveatur ratione sui ipsius et non ratione suae partis: es muß auf Grund seiner selbst, sich selbst nach, sich bewegen, das Ganze muß das Ganze bewegen, kein Teil darf für sich bewegen oder bewegt werden — und darum, ja, darum muß auf die Ruhe des Teiles die des Ganzen folgen, weil sonst der andere Teil eine selbständige Bewegung hätte!

Wenn aber diese Wendung überraschend ist, wie ich des kein Hehl mache, so ist überraschend noch nicht soviel wie unzulässig, auch nicht gleich anstößig; in unserem Falle aber mag die Überraschung sogar Absicht sein, um eben das primo motum als einen lebendigen, greifbaren Widerspruch zu kennzeichnen. Bei ihm ist die Notwendigkeit Unmöglichkeit, es fordert eine Unabhängigkeit, deren Bedingung die Abhängigkeit wäre. Damit das Ganze unabhängig vom Teil sich bewege, müßte es von ihm abhängig sein, müßte in seiner Ruhe der Ruhe des Teiles folgen, weil sonst der andere Teil eine selbständige Bewegung hätte und eine solche Selbständigkeit des Teiles die Selbständigkeit des Ganzen aufhebt.

So ist also auch das Bedenken wegen des ergo mit sequitur gehoben, und die Lage des Gegners, der das ergo non sequitur vertritt, fängt nun an kritisch zu werden. Daß er das ergo sequitur zu Falle brächte, ist von jetzt an ausgeschlossen. Er ist auf die Defensive beschränkt, er kann höchstens noch hoffen, das ergo non sequitur neben dem sequitur als annehmbar zu behaupten. Dazu würde aber erfordert, daß er das Nachfolgende mit dem

ergo non sequitur überzeugend in Übereinstimmung brächte. Gelingt ihm das nicht, so ist seine Position ganz und gar verloren, und das ergo sequitur triumphiert und geht aus dem Kampfe nicht bloß ungeschwächt, sondern auch als Sieger über die entgegenstehende Lesart hervor.

Für den Zusammenhang des Nachfolgenden mit dem non sequitur ist es nun schon ein schlimmes Zeichen, daß der Gegner selbst es für schwierig erklärt, ihn verständlich zu machen. Denn es liegt doch in der Erklärung, die er abgibt, das non sequitur, das doch in dem ergo-Satz so gut paßt, sei die schwierigere Lesart.

Die erste Schwierigkeit, und wahrlich keine kleine, liegt nun schon in der Behauptung, daß der ergo-Satz im folgenden keine Begründung erfährt, sondern schon für sich den Beweis enthält, der zu führen ist, daß nichts sich selbst bewegen kann.

Die paar Worte: hoc quod a se ipso ponitur moveri, est primo motum, ergo ad quietem unius partis eius non sequitur quies totius, machen also den ganzen Beweis aus, der auf eine so breite Substruktion gestellt wird, wie sie der Abschnitt primo sic darstellt, der dann mit den Worten eingeleitet wird: his suppositis sic arguit, die uns in Spannung versetzen und uns auf eine bedeutsame logische Konstruktion gefaßt machen. Und dann die paar Worte, und dann die vielen, die aber keine Beweisglieder ausmachen, und endlich die formale Konklusion: ergo hoc quod ponebatur, die nach W. selbst (S. 26 der Schrift von 1902) das Resultat der ganzen Beweisführung herausstellen soll. Nein, das wäre eine Stilverleugnung, wie sie kaum stärker sein kann.

Dazu kommt: daß der ergo-Satz den ganzen Beweis enthalten soll, wird weder von Thomas angedeutet, noch auch kaum vom Leser erwartet. Wäre das die Meinung des hl. Thomas, so hätte er, seiner sonstigen Weise sich auszudrücken entsprechend, nicht versäumt, beizufügen: hoc autem patet esse impossibile oder hoc autem est manifeste falsum. Vom Leser aber kann nicht erwartet werden, daß er in dem Inhalt des Satzes sofort einen Widerspruch findet; denn dieser Inhalt deckt sich fast mit der Eigentümlichkeit des primo motum, die doch nicht ohne weiteres als widersprechend erscheint, da es sonst des Beweises dafür nicht bedürfte. Also hätte Thomas wieder

den Leser aufmerksam machen müssen, was aber nicht geschieht.

Überhaupt ist es schwer, zu erkennen, welche in die Augen springende Unmöglichkeit denn darin läge, wenn auf die Ruhe eines Teiles des von sich Bewegten nicht die Ruhe des Ganzen folgte, also der übrige Teil noch in Bewegung bliebe. Nehmen wir z. B. eine Luft- oder Wasserwelle; sie möge an einer Seite gehemmt werden; warum soll nicht der übrige Teil sich weiterbewegen kraft der Bewegung des Ganzen, das nur an einer Seite aufgehalten wird? Gewiß, es gäbe da böse Folgen, daß das bewegte Ganze von den Teilen abhinge, da der Stillstand des Teiles macht, daß jetzt nur noch der Teil bewegt und die Selbstbewegung des Ganzen aufgehoben wird, aber auf das alles müßte doch hingewiesen, es dürfte nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Nach dem Gegner aber soll es genügen, wenn einfach die Folge ausgesprochen wird, daß die Ruhe des Ganzen nicht auf die Ruhe des Teiles folgt. Wie wenig Thomas und Aristoteles an dieser Stelle selbstverständliche Voraussetzungen machen wollen, geht daraus hervor, daß sie nicht einmal stillschweigend voraussetzen, wenn auf die Ruhe des Teiles die des Ganzen folge, müsse es mit der Bewegung ebenso sein, sondern es ausdrücklich sagen.

Die Art, wie die beiden *incisa* zwischen dem *ergo*-Satz und der Schlußkonklusion von *W.* erklärt werden, ist, wenn auch in sich durchaus nicht sinnlos, so doch gezwungen und nach meinem Dafürhalten verfehlt. In dem ersten Abschnitt soll nach *W.* der Vorstellung gewehrt werden, daß im sich selbst Bewegenden ein Teil wirklich ruhen und der andere bewegt sein könne, in dem zweiten, daß mit seiner Natur der Eintritt der Ruhe des Ganzen auf die des Teiles verträglich sei. Wäre dem so, dann mußte Thomas sagen: Ein sich selbst Bewegendes kann es nicht geben. Denn es ist ebenso unmöglich, daß auf die Ruhe des Teiles bei ihm die des Ganzen nicht folgt, wie daß sie folgt. Folgt sie nicht, so ist der bewegte Teil das von sich Bewegte, nicht das Ganze; folgt sie, so ist die Bewegung des Ganzen vom Teil abhängig; immer also ergibt sich das Gegenteil von dem, was die Selbstbewegung erfordert. Man sehe nun selbst, wie der Text bei Thomas damit übereinstimmt. Man wird finden, daß dies sehr wenig der Fall ist. Warum sagt er z. B.: *nihil autem quod*

quiescit quiescente alio, movetur a ipso? Mußte er nicht auf das: si enim quiescente etc. sagen: si autem alia pars et proinde totum quiesceret, tunc totum non moveretur a se ipso?

Die Paraphrase, die W. von dem Beweis des hl. Thomas in seiner Schrift von S. 36 an gibt, zeigt die Gezwungenheit seiner Auslegung. Denn was er bietet, ist keine Paraphrase, sondern ein Kommentar.

Zum Schluß stehe hier der Vergleichung halber der Text des Aristoteles, wenigstens die Hauptsätze, die Sankt Thomas als Vorlage dienten und die er mit den Worten sic arguit wiedergeben zu wollen erklärt: „Was von sich selbst bewegt wird, wird keinesfalls darum aufhören sich zu bewegen, weil ein anderes Bewegtes stillsteht. Wenn demnach etwas auf die Ruhe eines anderen sich zu bewegen aufhört, so wird es notwendig durch ein anderes bewegt. Steht das nun fest, dann auch die Folgerung, daß alles Bewegte durch ein anderes bewegt wird. Es sei nämlich AB das Bewegte, so wird es teilbar sein; denn wir haben ja gezeigt, daß alles Bewegte teilbar ist. Es sei also im Punkte C geteilt. Dann muß bei der Ruhe von BC auch AC ruhen. Denn soll es nicht ruhen, so sei es bewegt. Es würde demnach bei der Ruhe von BC das CA bewegt. Demnach ist es nicht das Ganze AB, das sich selbst nach bewegt wird, und doch war das die Voraussetzung, daß es ursprünglich und zuerst nach seinem Selbst bewegt wird. Man sieht also, daß auf die Ruhe des CB auch das Ganze BA ruhen muß und sich nicht mehr bewegen kann. Wenn aber etwas auf die Ruhe eines anderen stillsteht und sich zu bewegen aufhört, so wird es durch ein anderes bewegt, und so muß es denn allgemein gelten, daß alles Bewegte sein Bewegendes hat. Denn einmal ist alles Bewegte teilbar, und sodann muß, wenn ein Teil ruht, auch das Ganze ruhen.“ (Physik 7, 1 Anfang.)

So der Text des Aristoteles. Der geneigte Leser möge selber urteilen, was demnach bei St. Thomas auf das sic arguit kommen muß und was nicht. Er möge auch urteilen, bei welcher Auslegung des ganzen Beweisganges und der einzelnen Sätze bei Thomas eine wirkliche Wiedergabe der aristotelischen Argumentation vorliegt, ob bei der meinigen oder bei derjenigen meines verehrten Herrn Gegners.

